

Promotionsordnung

der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 6. April 1998

Inhalt:

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 4 Grundlage der Promotion
- § 5 Promotionsvorprüfung
- § 6 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Anforderungen an die Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter/innen
- § 10 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 11 Rigorosum
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Bewertung
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 16 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Das Doktorjubiläum
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

- Anlage 1 Selbständigkeitserklärung
- Anlage 2 Titelblatt der Einreichungsexemplare
- Anlage 3 Bibliographische Beschreibung
- Anlage 4 Titelblatt der Pflichtexemplare
- Anlage 5 Empfehlung zur Gestaltung des Autor/in-Referats
- Anlage 6 Titelei der Thesen
- Anlage 7 Muster der Promotionsurkunde

Gemäß § 36 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung:

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf Fachgebieten, die an ihr durch Forschung und Lehre vertreten sind, auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den akademischen Grad eines doctor theologiae (Dr. theol.).
- (2) Sie hat das Recht, für ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen oder besondere Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fachgebieten gemäß § 18 den akademischen Grad eines doctor theologiae honoris causa (Dr. theol. h. c.) zu verleihen.
- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Organisation sowie die allgemeine Regelung der Vorbereitung und Durchführung von Promotionsverfahren obliegt der Fakultät. Der/Die Dekan/in erledigt die laufenden Aufgaben der Verwaltung.
- (2) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer/innen und habilitierten Mitarbeiter/innen der Theologischen Fakultät.
- (3) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens bestimmt der Fakultätsrat eine Promotionskommission, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Ihr gehören an: der/die Dekan/in bzw. sein/ihre Stellvertreter/in, der/die den Vorsitz führt, die Gutachter/innen und ein/e weiterer/weitere Hochschullehrer/in. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel die Hochschullehrer/innen zu bestellen; ein Mitglied kann ein/e habilitierter/habilitierte Assistent/in / wissenschaftlicher/wissenschaftliche Mitarbeiter/in sein.

Im kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung muß ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer/in der betroffenen Fachhochschule sein.

- (4) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Dekans/Dekanin den Ausschlag.
- (5) Bei Einsprüchen im Hinblick auf Verfahrensfragen bereitet die Promotionskommission einen entscheidungsreifen Vorschlag für den Fakultätsrat vor. In allen anderen Fällen liegt die abschließende Entscheidung bei der Promotionskommission. Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen gemäß § 86 SHG und § 12 der Verfassung der Universität Leipzig.
- (6) Die Beratungen der Promotionsgremien sind nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen durch die Gremien bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem/der Promovenden/Promovendenin schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 1. a) einen Hochschulabschluß in evangelischer Theologie (Diplom oder Erstes theologisches Examen) oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion oder das Magisterexamen im Hauptfach Evangelische Theologie besitzt oder
b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 5 bestanden hat;
 2. einer evangelischen Landes- oder Freikirche angehört (über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat);
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, für die die Bereitschaftserklärung eines/einer Hochschullehrers/-lehrerin der Universität Leipzig, sie zu begutachten, vorliegt;
 4. unter Beachtung der §§ 1 und 7 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 einreicht;

5. den Nachweis ausreichender Kenntnisse in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache gemäß der Prüfungsordnung für diese Sprachen im Diplomstudiengang der Theologischen Fakultät erbringt;
6. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht.

- (2) Die spezielle Zulassungsbedingung der Promotionsvorprüfung nach Abs. 1 Ziff. 1b gilt für einen/eine Doktoranden/Doktorandin, der/die als Absolvent/in einer evangelischen Fachhochschule vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird (kooperative Promotion).

In einem kooperativen Promotionsverfahren wird die Dissertation von einem/einer Professor/in der Universität Leipzig und einem/einer Professor/in der Fachhochschule gemeinsam betreut.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen bzw. -regelungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 4

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 5

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein/e Kandidat/in nicht über den Hochschulabschluß gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1a, hat er/sie sich einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den/die Dekan/in der Theologischen Fakultät zu stellen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzung für die Promotionsvorprüfung ist der Nachweis der Sprachabschlüsse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den Prüfungsordnungen für diese Sprachen im Diplomstudiengang Evangelische Theologie.
- (3) Die Promotionsvorprüfung bezieht sich auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse des Studienfachs Evangelische Theologie. Zu prüfen ist in der Regel in mindestens drei, jedoch höchstens in fünf Fächern des Studienfachs. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen zur Promotionsvorprüfung.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nichtbestandener Teilprüfungen ist innerhalb des laufenden Promotionsvorprüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Promotionsvorprüfung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 6

Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den/die Dekan/in der Theologischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 30 Exemplare einer Zusammenfassung (Thesen) in deutscher Sprache; werden im Verlauf des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter/innen bestellt, ist die entsprechende Anzahl von gebundenen Exemplaren der Dissertation von dem/der Promovenden/ Promovendin nachzureichen;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 4. ein Vorschlag für die Auswahl der Fächer im Rigorosum (s. § 11 Abs. 2), ohne daß dieser Vorschlag einen Anspruch auf Berücksichtigung begründet;
 5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 zur Zulassung für eine Promotion; bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen; für im Ausland erworbene

- akademische Grade ist die zur Führung dieser Grade in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer/innen oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland;
6. ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des/der Kandidaten/Kandidatin ist; im Regelfall genügt die Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz § 30 Abs. 5.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der/die Bewerber/in 1. eine Kopie der den Dissertationsexemplaren beizufügenden Selbständigkeitserklärung (s. Anlage 1) einzureichen;
2. eine Erklärung abzugeben, ob die vorgelegte Arbeit im Inland oder Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht wurde und ob andere Promotionsversuche zu einem anderen Thema stattgefunden haben.
 - (3) Alle Urkunden sind in amtlich beglaubigter und alle Erklärungen in schriftlicher Form von dem/der Bewerber/in einzureichen.
 - (4) Die Bearbeitung des Promotionsantrages erfolgt nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen.
 - (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist; in diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 7

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des/der Promovenden/Promovendin zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung einer fremdsprachigen Dissertation entscheidet auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin der Fakultätsrat.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form
 1. das Titelblatt gemäß Anlage 2,

2. eine bibliographische Beschreibung der Arbeit (s. Anlage 3),
3. den Textteil mit Inhalts- und Literaturverzeichnis,
4. eine Zusammenfassung (Thesen),
5. die Selbständigkeitserklärung gemäß Anlage 1.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.
- (2) Bei der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter/innen für die Dissertation, die Fächer und die Prüfer/innen für das Rigorosum festgelegt.
- (3) Die Entscheidung über die Eröffnung soll die Frist von 12 Wochen nach Antrags-einreichung nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und im Eröffnungsfall über die Auswahl der Gutachter/innen und der Prüfungsfächer und Prüfer/innen im Rigorosum sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzu-reichende Unterlagen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht später als 14 Tage nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Bei Nichteröffnung des Verfahrens verbleiben der Antrag des/der Bewerbers/ Bewerberin mit den eingereichten Unterlagen sowie ein Exemplar der Dissertation bei den Fakultätsakten.

§ 9

Gutachter/innen

- (1) Die Dissertation wird von drei Gutachtern/Gutachterinnen beurteilt, von denen mindestens zwei Hochschullehrer/innen sein müssen und von denen mindestens einer/eine nicht der Universität Leipzig angehören darf.
- (2) Im kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung wird ein/e Hochschullehrer/in der zuständigen Fachhochschule als Gutachter/in bestellt.
- (3) Gutachter/innen können sein:
 1. Professoren/Professorinnen und Dozenten/Dozentinnen in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen,

2. Inhaber/innen des akademischen Grades doctor habitatus,
3. besonders ausgewiesene promovierte Fachleute.

§ 10

Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachten werden von dem/der Dekan/in bzw. seinem/ihrem Stellvertreter/in eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem/der Dekan/in bzw. seinem/ihrem Stellvertreter/in persönlich in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (3) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertation 14 Tage den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zur Einsicht gegeben. Dies soll in der Regel nicht in der vorlesungsfreien Zeit geschehen. Innerhalb dieser Frist ist ein schriftlicher Einspruch möglich, der an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Promotionskommission zu richten ist. Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät sind durch ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Die Promotionskommission entscheidet, wie mit dem Einspruch zu verfahren ist.
- (4) Den Gutachten kommt bei der Bewertung durch die Promotionsgremien eine prinzipielle Bindungswirkung zu. Die Promotionsgremien können sich über die Feststellungen eines Gutachtens nur dann hinwegsetzen, wenn sich die Richtigkeitsvermutung dieser Feststellungen erschüttern läßt. Wird nach Kenntnisnahme der Gutachten oder eines Einspruchs nach § 10 Abs. 3 dieser Ordnung durch die Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Gesamtbenotung, eine Nachbesserung oder die Ablehnung der Dissertation in Übereinstimmung mit den Prüfungsberechtigten erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen/eine weiteren/weitere Gutachter/in, der/die als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.
- (5) Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 8 - 10 zu verfahren. Der/Die Kandidat/in ist hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Empfehlungen der Gutachter/innen dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (7) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet werden.

- (8) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (9) Die Promotionskommission kann nach Annahme der Dissertation Auflagen zur Behebung formaler Mängel erteilen, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den/die Kandidaten/Kandidatin vor der Verteidigung zu erfolgen hat und von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (10) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem/der Kandidaten/Kandidatin innerhalb einer Woche von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit, bis 14 Tage vor der Verteidigung die Gutachten einzusehen, sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren. Die Anfertigung von Kopien der Gutachten ist lediglich in Absprache mit den Gutachtern/Gutachterinnen nach Ablauf des Verfahrens möglich.
- (11) Bei Ablehnung der Dissertation ruht das Verfahren bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung. Die Entscheidung über die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Eine an der Universität Leipzig abgelehnte Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten - spätestens aber nach einem Jahr - nach dem Beschluß über die Ablehnung in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im Erstverfahren.
- (13) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach § 10 Abs. 12 dieser Ordnung die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet. Wird die Dissertation endgültig abgelehnt oder gilt sie gemäß § 10 Abs. 12 dieser Ordnung als abgelehnt, so teilt der/die Vorsitzende der Promotionskommission dies dem/der Promovenden/Promovendin schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten und Unterlagen bei den Akten der Fakultät.

§ 11

Rigorosum

- (1) Im Rigorosum hat der/die Bewerber/in angemessene Kenntnisse in den Prüfungsfächern nachzuweisen. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission setzt im

Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen den Termin für das Rigorosum fest. Der/Die Bewerber/in wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

- (2) Das Rigorosum umfaßt drei mündliche Einzelprüfungen, die in der Regel als Blockprüfung in deutscher Sprache durchgeführt werden. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Geprüft wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Die Nebenfächer sind Wahlfächer. Hauptfach ist das Fachgebiet, dem die eingereichte Dissertation zugeordnet wurde. Mindestens eines der drei Prüfungsfächer ist ein exegetisches Fach (Altes oder Neues Testament). Eines der beiden Nebenfächer kann ein den klassischen Disziplinen zugeordnetes Spezialfach sein.
Das Prüfungsgremium setzt sich aus den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen für die entsprechenden Fachgebiete sowie einem/einer mindestens promovierten Protokollanten/Protokollantin zusammen.
Bei Abweichung vom Regelfall der Blockprüfung sind die Einzelprüfungen vor mindestens zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von denen einer/eine das betreffende Fachgebiet vertritt, abzulegen.
- (3) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert etwa eine Stunde, in den Nebenfächern jeweils ca. eine halbe Stunde.
- (4) Jede Teilprüfung wird mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Aus den Teilnoten wird die Gesamtnote des Rigorosums gebildet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (5) Nur eine nicht bestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, einmal wiederholt werden. Der Antrag ist bei dem/der Dekan/in innerhalb von vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung schriftlich zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Die bestandene Wiederholungsprüfung wird mit „rite“ bewertet.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

- (1) Die Verteidigung hat folgende Bestandteile:
 1. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatin,
 2. Autor/in-Referat (20 Minuten) des/der Kandidaten/Kandidatin (s. Anlage 5),
 3. Vortrag wesentlicher Teile der Gutachten,
 4. Erwidern des/der Kandidaten/Kandidatin auf die Gutachten und Disputation unter Einbeziehung des Auditoriums.

- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission mit den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abzustimmen. Der Termin ist dem/der Kandidaten/Kandidatin in Verbindung mit der Aufforderung, eine entsprechende Anzahl von Thesenexemplaren für die Verteidigung einzureichen, mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die öffentliche Verteidigung als ein wichtiger Akt im Leben der Fakultät und Universität sollte angemessen gestaltet werden. Zur Verteidigung wird von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin öffentlich eingeladen.
- (4) Die Verteidigung findet zum festgesetzten Termin statt, sofern der/die Kandidat/Kandidatin keine Beeinträchtigung seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission oder sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Verteidigung. Er/Sie gibt die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt und stellt den/die Kandidaten/Kandidatin vor.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission einschließlich der anwesenden prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und ihre Benotung sowie über die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren gemäß § 13. Die Entscheidung über den Ausgang der Verteidigung und bei Einwilligung des/der Kandidaten/Kandidatin auch über die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren werden anschließend öffentlich mündlich bekanntgegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note „rite“ zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich bei dem/der Dekan/in eingegangen ist, die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des/der Kandidaten/in nicht fristgerecht erfolgt oder die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 13

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Teilleistungen mit folgenden Noten zu bewerten:
- 1 summa cum laude
 - 2 magna cum laude
 - 3 cum laude
 - 4 rite
 - 5 non sufficit.
- (2) Das Gesamtprädikat der Promotion setzt sich aus den Einzelnoten der Gutachten, der Gesamtnote des Rigorosums und der Note für die Verteidigung zusammen. Das arithmetische Mittel der Noten aus (2) führt zu folgenden Gesamtprädikaten:
- | | |
|-----------------|-----------|
| summa cum laude | 1,0 - 1,2 |
| magna cum laude | 1,3 - 2,3 |
| cum laude | 2,4 - 3,4 |
| rite | 3,5 - 4,0 |
| non sufficit | ab 4,1. |
- (3) Hat ein/eine Gutachter/in die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, entscheidet die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei gegebenem arithmetischem Mittel besser als „rite“ lauten kann.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 10 (11) erfolgreich beendet, ist - unabhängig von allen anderen Teilleistungen - das Gesamtprädikat „rite“ zu erteilen.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Bekanntgabe über die Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades erfolgt unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung als deren abschließender Bestandteil. Nach erfolgreicher Verteidigung nimmt der/die Dekan/in der Theologischen Fakultät oder sein/ihre Stellvertreter/in dem/der Promovenden/Promovendin das folgende Versprechen ab:
- „Ego NN promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter esse secuturum/secuturam vitamque theologo/theologae christiano/christianae dignam iuvante Deo acturum/acturam.“

Der vorgelegte Text wird von dem/der Promovenden/Promovendin namentlich unterzeichnet.

- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Sie sollte in aller Regel in einem feierlichen Rahmen erfolgen. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Theologischen Fakultät (s. Anlage 7) ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde tritt das Recht zur Führung des Titels doctor theologiae (Dr. theol.) ein.

§ 15

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation, auf deren Grundlage die Theologische Fakultät der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) sowie eines weiteren Exemplars an die Zweigstelle Theologie der UB zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Die Anzahl der an die UB einzureichenden Pflichtexemplare beträgt
entweder a) zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder d) drei Exemplare in kopierbarer Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und weiteren zehn Kopien in Form von Mikrofiches oder CD ROM.

In dieser Zahlangabe ist das eine zusätzliche Exemplar für die Zweigstelle Theologie der UB nach Abs. 1 nicht mitenthalten.

- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB und die Zweigstelle Theologie zu übergeben. Bei Drucklegung der Dissertation kann die Abgabefrist auf Antrag hin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission überschritten werden. In allen anderen Fällen kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB und der Zweigstelle Theologie ist unverzüglich dem Dekanat der Theologischen Fakultät zuzuleiten.

§ 16

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion - insbesondere zur erklärten Selbständigkeit nach § 7 Abs. 4 Ziff. 5 - nicht erfüllt waren und der/die Kandidat/in die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat.
- (2) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beweisführung in Verfahren nach Abs. 2 muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlußfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 17

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission bzw. dessen/deren Stellvertreter/in geführt.

- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien Protokoll zu führen. Die Einzelprotokolle bilden das Gesamtprotokoll des Promotionsverfahrens, das von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Promotionsakte beigefügt wird.
- (3) Auf Antrag des/der Promovenden/Promovendin besteht nach Abschluß des Promotionsverfahrens die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht im Benehmen mit dem Senat die Würde eines Ehrendoktors der Theologie (Dr. theol. h. c.) für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens fünf Professoren/Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird eine Urkunde ausgestellt, die in Kurzform die Verdienste des/der Geehrten charakterisiert und die von dem/der Rektor/in der Universität und von dem/der Dekan/in der Theologischen Fakultät unterzeichnet wird. Die Verleihung erfolgt durch den/die Rektor/in, ausnahmsweise durch den/die Dekan/in, in einer dem Anlaß gemäßen würdigen Form. Zu den festen Bestandteilen des Aktes der Verleihung gehören die Laudatio auf den/die Ehrenpromovenden/-promovendin und ein Vortrag des/der Geehrten.
- (4) Die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät kann nach einem Abs. 2 analogen Entscheidungsverfahren für nichtig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausschließen.

§ 19 Das Doktorjubiläum

Die Theologische Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die besonderen

wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbindung des/der zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber sowie über die Form der Ehrung trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig für die Theologische Fakultät zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren ihre Gültigkeit mit Ausnahme der im § 20 angegebenen Übergangsregelung.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 6. April 1998

Prof. Dr. Matthias G. Petzoldt
Dekan der Theologischen Fakultät

Anlage 1

Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Ort, Datum

Vorname Name
(maschinenschriftlich)

und

Unterschrift

Anlage 2

Titelblatt der Einreichungsexemplare

.....
.....
.....

.....
(Titel)

Der Theologischen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am..... in.....

Leipzig, den.....
(Einreichungsdatum)

Anlage 3

Bibliographische Beschreibung

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Theologische Fakultät, Diss.

...S.*, ...Lit.*, ...Abb., ...Anlagen (usw.)

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

- * ...S. (Seitenzahl insgesamt)
- ...Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

Anlage 4

Titelblatt der Pflichtexemplare

.....
.....
.....

.....
(Titel)

Von der Theologischen Fakultät

der Universität Leipzig

angenommene

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

vorgelegt

von.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am.....in.....

Gutachter/innen:
.....
.....

Tag der Verleihung.....

Anlage 5

Empfehlung zur Gestaltung des Autor/in-Referats

- (1) Im Autor/in-Referat soll das Arbeitsergebnis der Dissertation vorgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der wesentliche Inhalt bereits in den Thesen und in den Gutachten dargeboten wird, das Autor/in-Referat sich somit nicht auf eine bloße Inhaltsangabe beschränken darf.
- (2) Es wird empfohlen, das Arbeitsergebnis in den Kontext der aktuellen Forschung zu stellen und - soweit möglich - Perspektiven aufzuzeigen, die sich aus ihr ergeben.
- (3) Der/Die Promovend/in kann dabei den größeren Zusammenhang darstellen und/oder sich paradigmatisch auf ein Einzelfeld seiner/ihrer Untersuchung konzentrieren.
- (4) Die Verwendung von auditiven und visuellen Hilfsmitteln ist zulässig.
- (5) Das Autor/in-Referat soll 20 Minuten nicht übersteigen.

Die Empfehlung versteht sich nicht als Richtlinie.

Anlage 6

Titel der Thesen
(obere Hälfte der ersten Seite)

.....
.....

Thesen /
Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse
zur Dissertation

Titel

der Theologischen Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von
(akademischer Grad / Vorname / Name / Geburtsname)

Monat und Jahr (der Einreichung)

.....
.....

Beginn des Textes auf der unteren Hälfte der ersten Seite

Anlage 7

Muster der Promotionsurkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für.....

.....
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für.....

.....
(Name)

verleiht die Theologische Fakultät

Herrn/Frau.....

geboren am.....in.....

den akademischen Grad

DOCTOR THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

nachdem er/sie in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....
.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
erteilt.

Leipzig, den.....

(Prägesiegel)

Der/Die Rektor/in

Der/Die Dekan/in